



Herrn  
Jörg Busch  
Uckersdorfer Weg 17  
35745 Herborn

Gmund, 02.04.2015 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Tringenstein", 35768 Siegbach**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Jörg Busch vom 29.07.2014 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2016** befristet. Sie gilt für Jörg Busch und für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Übungsgelände Tringenstein
2. Lage: Start- und Landeflächen: Gemarkung Tringenstein, Gemeinde Siegbach, Lahn-Dill-Kreis
3. Flugbetriebsflächen:  
Übungshang 1 Bezeichnung: „NO-Übungsgelände“  
Koordinaten: N 50°45'29,69" E 08°24'51,32"  
Flurnr. 5, Flurst. 29/3, 1 – 29/1  
Höhe: 496 m  
Höhendifferenz: 50 m  
Startrichtung: NO  
Fluggeräte: GS  
Eignung: Grundausbildung GS (Anfängergeeignet), A-Schein, B-Schein, kein Doppelsitzer

## Übungshang 2

Bezeichnung: „SW-Übungsgelände“

Koordinaten: N 50°45'26,25" E 08°24'57,08"

Flurnr. 6, Flurst. 21 - 23, 11 – 20, 51 - 55

Höhe: 184 m

Höhendifferenz: 20 m

Startrichtung: SW

Fluggeräte: GS

Eignung: Grundausbildung GS, A-Schein, B-Schein,  
kein Doppelsitzer

Bemerkung: Nur für Fluganfänger geeignet, die bereits den Kurvenflug beherrschen.

### III.

## A u f l a g e n

### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.

8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Niedrige Überflüge des Schelder Waldes (FFH-Gebiet) westlich und des Wallenfesler Waldes nordöstlich des Übungsgeländes sind zum Schutz der Greifvögel und des Schwarzstorchs nicht gestattet.
2. Das SW-Übungsgelände ist nur für Flugschüler geeignet, die bereits den Kurvenflug beherrschen.

#### IV.

##### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### V.

##### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,- erhoben.

#### VI.

##### Begründung

Mit Datum des 29.07.2014 wurde durch Herrn Jörg Busch ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lahn-Dill-Kreis wurde mit Schreiben vom 18.08.2014 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 10.09.2014 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb unter Einhaltung von Auflagen keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die vorliegende Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 19.02.2015 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb